

Entwurf

Gesetz über die Schaffung einer Geodateninfrastruktur (Landes-Geodateninfrastrukturgesetz - L-GeoDIG)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel

Dieses Gesetz regelt den Auf- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodatenätze, die

- a) sich auf das Landesgebiet beziehen,
- b) in elektronischer Form vorliegen,
- c) ein in Anhang I, II oder III der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-RL) angeführtes Geodaten - Thema betreffen und
- d) bei öffentlichen Geodatenstellen im Rahmen ihrer Aufgaben (§ 4 lit. j) oder bei Dritten, denen gemäß § 8 Abs. 2 Netzzugang gewährt wird, in Verwendung stehen.

(2) Die Voraussetzung nach Abs. 1 lit. d ist auch dann erfüllt, wenn eine Person, die selbst nicht öffentliche Geodatenstelle oder Dritter im Sinne des Abs. 1 lit. d ist, diese Daten für eine öffentliche Geodatenstelle bereithält.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, die sich auf Geodaten der in Abs. 1 genannten Geodatenätze beziehen.

(4) Dieses Gesetz begründet keine Verpflichtung zur Sammlung neuer Geodaten.

(5) Dieses Gesetz lässt alle anderen Rechtsvorschriften, die den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, insbesondere auch das Burgenländische Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz - Bgld. AISG, LGBl. Nr. 14/2007, und das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO II - Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007, unberührt.

(6) Die Rechte geistigen Eigentums öffentlicher Geodatenstellen bleiben unberührt.

§ 3

Einschränkungen des Geltungsbereichs

(1) Sind von einem Geodatensatz identische Kopien vorhanden, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind.

(2) Stehen einem Dritten Rechte geistigen Eigentums an Geodatenätzen oder Geodatendiensten zu, dürfen diesbezügliche Maßnahmen nur getroffen werden, soweit der Dritte zustimmt.

(3) Für Geodatensätze und diesbezügliche Geodatendienste, die bei anderen öffentlichen Geodatenstellen als der Landesregierung oder der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in Verwendung stehen, gilt dieses Gesetz nur, wenn die Sammlung oder Verbreitung der Geodaten durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

(4) Dieses Gesetz ist so anzuwenden, dass es in die Zuständigkeiten des Bundes nicht eingreift.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

- a) Dritter: jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die nicht öffentliche Geodatenstelle nach lit. j oder den entsprechenden Bestimmungen anderer Länder, des Bundes, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines gleichzustellenden Staates ist;
- b) Geodaten: alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet;
- c) Geodatendienste: Formen der Verarbeitung der in Geodatenständen enthaltenen Geodaten oder deren Metadaten mit Hilfe einer Computeranwendung;
- d) Geodateninfrastruktur: Metadaten, Geodatenstände und Geodatendienste, Netzdienste und Netztechnologien, Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung, den Zugang und die Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, die im Sinne dieses Gesetzes geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt werden;
- e) Geodatenstand: eine identifizierbare Sammlung von Geodaten;
- f) Geoobjekt: die abstrakte Darstellung eines Phänomens der Realwelt in Bezug auf einen bestimmten Standort oder ein geographisches Gebiet;
- g) Geo-Portal INSPIRE: eine von der Europäischen Kommission geschaffene und betriebene Internetseite oder eine vergleichbare Organisationsstruktur, die Zugang zu den in § 7 Abs. 1 genannten Netzdiensten, entsprechenden Diensten der anderen Länder, des Bundes, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und gleichzustellender Staaten bietet;
- h) Interoperabilität: im Falle von Geodatenständen ihre mögliche Kombination und im Falle von Geodatendiensten ihre mögliche Interaktion ohne wiederholtes manuelles Eingreifen und in der Weise, dass das Ergebnis kohärent ist und der Zusatznutzen der Geodatenstände und Geodatendienste erhöht wird;
- i) Metadaten: Informationen, die Geodatenstände und Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen;
- j) öffentliche Geodatenstelle: ein Organ des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen landesgesetzlich geregelten Einrichtung, sofern es durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnimmt;
- k) Referenzversion: Ursprungsversion eines Geodatenstandes, von welchem verschiedene identische Kopien abgeleitet werden können.

2. Abschnitt

Metadaten sowie Geodatenstände und -dienste

§ 5

Erstellung und Pflege von Metadaten

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben Metadaten für die bei ihnen in Verwendung stehenden oder für sie bereitgehaltenen Geodatenstände und Geodatendienste zu erstellen und entsprechend den Geodatenständen und -diensten auf aktuellem Stand zu halten. Dies hat in einer Qualität zu erfolgen, die zur Erfüllung des in § 4 lit. i genannten Zwecks erforderlich ist. Hierzu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen.

(2) Die Mindestanforderungen für die Erstellung und Pflege von Metadaten sind in der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten festgelegt.

§ 6

Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben die bei ihnen in Verwendung stehenden oder für sie bereitgehaltenen Geodatenätze und Geodatendienste entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG durch Anpassung an vorgegebene Standards oder Transformationsdienste nach § 7 Abs. 1 lit. d verfügbar zu machen. Hiezu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen.

(2) Die öffentlichen Geodatenstellen müssen einander sowie den entsprechenden Stellen anderer Länder, des Bundes, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und gleichzustellender Staaten jene Informationen, die zur Einhaltung der in Abs. 1 genannten Durchführungsbestimmungen erforderlich sind, einschließlich Daten, Codes und technischer Klassifizierungen, zur Verfügung stellen.

(3) Bei Geodaten über geographische Objekte, die sich auch auf das Gebiet anderer Länder, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder gleichzustellender Staaten erstrecken, müssen die öffentlichen Geodatenstellen zur Sicherstellung der Kohärenz dieser Geodaten deren Darstellung und Position mit den jeweils zuständigen Stellen abstimmen.

3. Abschnitt

Netzdienste und deren öffentliche Verfügbarkeit

§ 7

Netzdienste

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben für die bei ihnen in Verwendung stehenden oder für sie bereitgehaltenen Geodatenätze und Geodatendienste entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 16 der Richtlinie 2007/2/EG folgende Netzdienste zu schaffen und zu betreiben; hiezu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen:

- a) Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage von Metadaten nach Geodatenätzen und Geodatendiensten zu suchen und die Metadaten anzuzeigen;
- b) Darstellungsdienste, die es ermöglichen, Geodatenätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen;
- c) Downloaddienste, die das Herunterladen von und, soweit durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geodatenätze oder Teile solcher Sätze ermöglichen;
- d) Transformationsdienste zur Umwandlung von Geodatenätzen, um Interoperabilität zu erreichen;
- e) Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.

(2) Die Netzdienste nach Abs. 1 haben einschlägige Nutzeranforderungen zu berücksichtigen, einfach zu nutzen und - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 - über das Internet oder andere geeignete Telekommunikationsmittel öffentlich zugänglich und verfügbar zu sein.

(3) Für die Suchdienste nach Abs. 1 lit. a sind zumindest folgende Metadaten als kombinierbare Suchkriterien einzurichten:

- a) Schlüsselwörter;
- b) Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten;
- c) Qualität und Gültigkeit der Geodatenätze;
- d) Grad der Übereinstimmung der Geodatenätze mit den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG;
- e) geographischer Standort;
- f) Bedingungen für den Zugang zu Geodatenätzen und -diensten und deren Nutzung, einschließlich der Höhe allfälliger Entgelte;
- g) zuständige öffentliche Stelle für die Erstellung, Verwaltung, Erhaltung und Verbreitung von Geodatenätzen und -diensten.

§ 8

Elektronisches Netzwerk und dessen Zugänglichkeit, Verknüpfung mit Geodaten Dritter

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben ihre Netzdienste nach § 7 über ein elektronisches Netzwerk verknüpfen und den Zugang zu diesen Netzdiensten über das Geo-Portal INSPIRE ermög-

lichen; sie können überdies den Zugang auch über eigene Zugangspunkte ermöglichen. Hiezu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen.

(2) Dritten ist die Verknüpfung ihrer Geodatensätze und Geodatendienste mit dem Netzwerk nach Abs. 1 zu ermöglichen, sofern sie sich gegenüber der öffentlichen Geodatenstelle, mit deren Netzdiensten die Verknüpfung erfolgen soll, verpflichten, dass

- a) ihre Metadaten, Geodatensätze und Geodatendienste sowie Netzdienste, letztere soweit diese nach den Durchführungsbestimmungen nach Art. 16 der Richtlinie 2007/2/EG erforderlich sind, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen,
- b) sie über die erforderlichen technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Verknüpfung und die damit gegebene Bereitstellung der Daten verfügen,
- c) sie die mit der Verknüpfung verbundenen Kosten tragen,
- d) sie der Landesregierung die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 16 Abs. 1 und 2 erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen,
- e) und sie die Verpflichtungen nach lit. a bis d für die Dauer der Verknüpfung einhalten.

§ 9

Beschränkungen des Zuganges der Öffentlichkeit

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatensätzen und Geodatendiensten über die in § 7 Abs. 1 genannten Dienste ist zu beschränken, wenn er nachteilige Auswirkungen hätte auf

- a) die öffentliche Sicherheit;
- b) die umfassende Landesverteidigung;
- c) die internationalen Beziehungen.

(2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatensätzen und Geodatendiensten über die in § 7 Abs. 1 lit. b bis e genannten Dienste ist überdies zu beschränken, wenn er nachteilige Auswirkungen hätte auf

- a) die Vertraulichkeit der Verfahren öffentlicher Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
- b) laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen;
- c) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
- d) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern an diesen ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 besteht;
- e) die Interessen oder den Schutz einer Person, welche die angeforderte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Herausgabe der betreffenden Informationen zugestimmt hat;
- f) den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen.

(3) Die Beschränkungen des Abs. 2 und 3 sind eng auszulegen, wobei in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse am Zugang gegen das Interesse an deren Beschränkung abzuwägen ist.

(4) Beschränkungen des Zuganges der Öffentlichkeit zu Geodatensätzen und Geodatendiensten betreffend Emissionen in die Umwelt sind unter Berufung auf die in Abs. 2 lit. a, c, d und f genannten Gründe unzulässig.

§ 10

Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten

(1) Suchdienste (§ 7 Abs. 1 lit. a) sind der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Darstellungsdienste (§ 7 Abs. 1 lit. b) können Entgelte verlangt werden, wenn das Entgelt die Wartung der Geodatensätze und der entsprechenden Geodatendienste sichert. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden. Werden über diese Dienste Daten zur Verfügung gestellt, kann dies in Formen erfolgen, die eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließen. Sofern in anderen Rechtsvorschriften geringere Entgelte oder Unentgeltlichkeit vorgesehen ist, sind Darstellungsdienste entsprechend diesen Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Downloaddienste oder Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten (§ 7 Abs. 1 lit. c oder e) können Entgelte verlangt werden. Die Gesamteinnahmen aus diesen Entgelten dürfen jedenfalls die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Geodatenätze und der entsprechenden Geodatendienste zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Der letzte Satz des Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Werden für die in Abs. 2 oder 3 genannten Dienste Entgelte verlangt, muss die Abwicklung im elektronischen Geschäftsverkehr möglich sein. Für diese Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder erforderlichenfalls Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

(5) Die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten müssen von der öffentlichen Geodatenstelle im Voraus festgelegt und veröffentlicht werden, und zwar wenn möglich und sinnvoll im Internet auf der Homepage der betreffenden öffentlichen Geodatenstelle.

4. Abschnitt

Nutzung von Geodatenätzen und -diensten durch öffentliche Geodatenstellen und andere öffentliche Stellen

§ 11

Nutzung von Geodatenätzen und -diensten durch inländische öffentliche Stellen

(1) Jede öffentliche Geodatenstelle nach § 4 lit. j hat durch entsprechende Maßnahmen zu ermöglichen, dass ihre Geodatenätze und -dienste für die anderen öffentlichen Geodatenstellen sowie entsprechende Stellen anderer Länder und des Bundes zugänglich und nutzbar sind, soweit dies für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich ist.

(2) Der Zugang und die Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten nach Abs. 1 sind auszuschließen, wenn sie nachteilige Auswirkungen hätten auf

- a) laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen;
- b) die öffentliche Sicherheit;
- c) die umfassende Landesverteidigung;
- d) die internationalen Beziehungen; oder
- e) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern an diesen ein überwiegendes Gemeinheitsinteresse im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr.165/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 133/2009, besteht.

(3) Die öffentlichen Geodatenstellen nach Abs. 1 können für die Nutzung ihrer Geodatenätze und Geodatendienste Lizenzen erteilen oder Entgelte verlangen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften Abweichendes festlegen. Solche Maßnahmen müssen mit dem Ziel der leichteren Nutzbarkeit von Geodatenätzen und -diensten zwischen öffentlichen Stellen nach Abs. 1 vereinbar sein. Werden Entgelte erhoben, dürfen sie das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodatenätzen und -diensten notwendige Ausmaß zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen, wobei gegebenenfalls Selbstfinanzierungserfordernisse der die Geodatenätze oder -dienste anbietenden öffentlichen Geodatenstelle zu beachten sind. § 10 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 12

Nutzung von Geodatenätzen und -diensten durch ausländische öffentliche Stellen

(1) § 11 gilt sinngemäß auch für die Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten durch nachfolgende Stellen, sofern dies zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich ist:

- a) Organe oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft;
- b) öffentliche Geodatenstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und gleichzustellender Staaten;
- c) sonstige Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden und bei denen die Europäische Gemeinschaft oder Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes Vertragsparteien sind.

(2) Für Geodatenätze und Geodatendienste, die der Europäischen Gemeinschaft in Erfüllung von Berichtspflichten des Gemeinschaftsumweltrechts zur Verfügung gestellt werden, dürfen keine Entgelte erhoben werden.

(3) Die Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten durch Stellen nach Abs. 1 kann - über § 11 Abs. 3 hinaus - an Bedingungen geknüpft werden. Diese sind gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 17 Abs. 8 der Richtlinie 2007/2/EG zu gestalten. Die Nutzung durch Einrichtungen nach Abs. 1 lit. c ist nur auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zulässig.

5. Abschnitt Rechtsschutz

§ 13

Antrag und Entscheidung

(1) Jede natürliche oder juristische Person und jede eingetragene Personengesellschaft kann beantragen, dass das Entgelt oder die sonstigen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten (§ 10) durch Bescheid festgelegt werden. Zuständig ist die öffentliche Geodatenstelle, die den Netzdienst betreibt.

(2) Jede öffentliche Geodatenstelle oder entsprechende Stellen eines anderen Landes oder des Bundes sowie Stellen nach § 12 Abs. 1 lit. a, b oder c können beantragen, dass das Entgelt oder die sonstigen Bedingungen für die Nutzung von Geodatenätzen oder Geodatendiensten (§§ 11 oder 12) durch Bescheid festgelegt werden. Zuständig ist die öffentliche Geodatenstelle, die über die betreffenden Geodatenätze oder Geodatendienste verfügt.

(3) Jeder Dritte (§ 4 lit. a), der Netzzugang nach § 8 Abs. 2 anstrebt und dem er von der betreffenden öffentlichen Geodatenstelle nicht ermöglicht wird, kann beantragen, dass mit Bescheid entschieden wird, ob eine Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 besteht; die Verpflichtung kann zur Sicherstellung der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 an Bedingungen geknüpft werden. Zuständig ist die öffentliche Geodatenstelle, mit deren Netzdiensten die Verknüpfung angestrebt wird.

(4) Anträge nach Abs. 1 bis 3 sind schriftlich zu stellen und müssen die zur Beurteilung nötigen Angaben enthalten.

(5) Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. Nr. 158/1999, ist auf das Verfahren zur Erlassung von Bescheiden nach Abs. 1 bis 3 anzuwenden.

§ 14

Berufung

Über Berufungen gegen Bescheide nach § 13 Abs. 1 bis 3 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Dies gilt nicht, wenn der Bescheid im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen worden ist.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15

Monitoring

Die öffentlichen Geodatenstellen haben die Schaffung und Nutzung ihrer Geodateninfrastrukturen entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG zu überwachen und der Landesregierung auf Verlangen entsprechende Informationen zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 16 in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Berichtspflichten, Koordinierung

(1) Die Landesregierung hat der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 21 der Richtlinie 2007/2/EG erforderlichen Informationen rechtzeitig zu übermitteln.

(2) Berichte nach Abs. 1 haben jedenfalls eine zusammenfassende Beschreibung folgender Aspekte zu enthalten:

- a) Koordinierung zwischen öffentlichen Geodatenstellen und Nutzern von Geodatenätzen und -diensten sowie zwischengeschalteten Stellen, Beziehung zu Dritten sowie Organisation der Qualitätssicherung;
- b) Beitrag von öffentlichen Geodatenstellen oder Dritten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. d zum Betrieb und zur Koordinierung der Geodateninfrastruktur;
- c) Informationen über die Nutzung der Geodateninfrastruktur;
- d) Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Geodaten durch öffentliche Geodatenstellen;
- e) Kosten und Nutzen der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG.

(3) Die Landesregierung unterstützt die nach Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG benannte nationale Anlaufstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 17

Verordnungsermächtigung der Landesregierung

Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen erlassen, insbesondere über:

- a) die Beschreibung der Geodaten-Themen (§ 2 Abs. 1 lit. c);
- b) die Festlegung technischer Modalitäten zur Interoperabilität und Harmonisierung von Geodatenätzen und -diensten (§ 6 Abs. 1);
- c) die Festlegung technischer Spezifikationen der Verknüpfung der Geodatenätze und -dienste mit dem Netzwerk (§ 8 Abs. 1 und 2);
- d) die Festlegung harmonisierter Bedingungen für die gemeinsame Nutzung von Geodaten durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft (§ 12 Abs. 1);
- e) die Festlegung der Inhalte und Formen des Monitorings und der Berichte an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister (§§ 15 und 16).

§ 18

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Die Metadaten nach § 5 Abs. 1 sind für die in Anhang I und II der Richtlinie 2007/2/EG genannten Geodaten-Themen bis zum 3. Dezember 2010 und für die in Anhang III der Richtlinie 2007/2/EG genannten Geodaten-Themen bis zum 3. Dezember 2013 zu erstellen.

(2) Die Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 sind durchzuführen:

- a) hinsichtlich der bei Erlassung der in § 6 Abs. 1 genannten Durchführungsbestimmungen noch in Verwendung stehenden Geodatenätze und Geodatendienste: binnen sieben Jahren nach Erlassung der Durchführungsbestimmungen;
- b) hinsichtlich der nach Erlassung der in § 6 Abs. 1 Durchführungsbestimmungen neu gesammelten oder weitgehend umstrukturierten Geodatenätze und der entsprechenden Geodatendienste: binnen zwei Jahren nach Erlassung der Durchführungsbestimmungen.

§ 20

Umsetzungshinweis

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25.4.2007, S 1, umgesetzt.

Vorblatt

Ausgangslage:

Die INSPIRE-Richtlinie geht auf eine 2001 gestartete Initiative zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (Infrastructure for Spatial Information in the European Community - INSPIRE) zurück. Mit der Richtlinie 2007/2/EG sollen die Grundlagen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur gelegt werden, um hierdurch den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten für die Bürger, die Verwaltung und die Wirtschaft zu vereinfachen. INSPIRE stützt sich dabei auf die von den Mitgliedstaaten eingerichteten und verwalteten Geodateninfrastrukturen. Wesentlich für den Aufbau einer Europäischen Geodateninfrastruktur ist die Beseitigung der Probleme bei der Verfügbarkeit, Qualität, Organisation, Zugänglichkeit und gemeinsamen Nutzung von Geodaten.

Vom Bund wurde in Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG - INSPIRE das Bundesgesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz - GeoDIG), BGBl. Nr. 14/2010, beschlossen. Der Bund ist für die Umsetzung hinsichtlich der öffentlichen Stellen im Bundesbereich zuständig, während die Länder hinsichtlich der öffentlichen Stellen im Landes- und Gemeindebereich zuständig sind. Daher sind auf Landesebene in allen Bundesländern entsprechende landesgesetzliche Bestimmungen vorzusehen, die der Umsetzung der INSPIRE-RL dienen.

Ziel und Inhalt:

Ziel der Richtlinie 2007/2/EG ist die Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Union für Zwecke der gemeinschaftlichen Umweltpolitik. Durch Harmonisierung und Standardisierung soll Interoperabilität gewährleistet und damit das Wertschöpfungspotential von Geodaten erhöht werden.

Lösung:

Mit dem vorliegenden Gesetz soll der gesetzliche Rahmen zum Auf- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur des Burgenlandes - als Teil der nationalen Geodateninfrastruktur in der Europäischen Union - geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Folgende zusätzliche Kosten sind voraussichtlich zu erwarten:

- a) Erstellung und Pflege von Metadaten - Metainformationssystem zur Erfassung, Pflege und Bereitstellung von Metainformationen als Teil der GDI Burgenland:
 - keine Kosten für die Anschaffung, da ein INSPIRE - konformes Metainformationssystem gemeinsam mit den anderen Ländern bereits angeschafft wurde und vom Land Burgenland, GIS Koordinierungsstelle, als Teil der GDI zur Mitnutzung durch die Gemeinden installiert wird
 - jährliche Lizenz- und Wartungskosten: 25.000 Euro
- b) Interoperabilität von Geodatenbanken und -diensten - einmaliger Aufwand für die Datenharmonisierung:
 - derzeit nicht abschätzbar, da die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zur INSPIRE - Richtlinie noch fehlen; diese Kosten könnten sich zwischen 50.000 Euro und 500.000 Euro bewegen.
- c) Netzdienste, elektronisches Netzwerk, Zugangspunkte, Nutzung von Geodaten durch öffentliche Geodatenstellen - Aufbau und Betrieb der zentralen GDI Burgenland für Land und Gemeinden durch die LAD-GIS-Koordinierungsstelle:
 - Technische Infrastruktur (Hardware/Software & Lizenzen)
 - 100.000 Euro (einmalig für den Aufbau)
 - 50.000 Euro (jährlich) zusätzlich zu den bestehenden Wartungs- und Lizenzgebühren
 - Aufbau und Betrieb der serviceorientierten Anwendungsumgebung nach Vorgaben einschließlich Rechtemanagement, Monitoring & Reporting, Entwicklung von spezifischen Softwarelösungen:
 - 50.000 Euro (einmalig für Netzdienste)
 - 20.000 Euro (einmalig für Security)
 - 25.000 Euro (jährlich für den Betrieb)

Mit dem derzeitigen Personalstand in der LAD-GIS Koordinierungsstelle (1,5 MitarbeiterInnen) können diese Aufgaben nicht bewältigt werden. Zusätzlich wären mindestens zwei EDV-technisch geschulte MitarbeiterInnen mit Erfahrung im Geoinformationsbereich erforderlich.

Alternativen:

Keine

EU-Konformität:

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. L 242 vom 10.9.2002, S 1.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1) Ziel und wesentlicher Inhalt:

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE).

Derzeit bestehende Probleme innerhalb der Europäischen Union mit der Verfügbarkeit, Qualität, Organisation, Zugänglichkeit und gemeinsamen Nutzung von Geodaten sollen dadurch behoben werden. Ihre Lösung erfordert Maßnahmen für den Austausch, die gemeinsame Nutzung, die Zugänglichkeit und die Verwendung von interoperablen Geodaten und Geodatendiensten über die verschiedenen Verwaltungsebenen und Sektoren hinweg (vgl. Erwägungsgrund 3 der Richtlinie).

Ziel der INSPIRE - Richtlinie ist die Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Union; diese stützt sich auf die von den Mitgliedstaaten eingerichteten und verwalteten Geodateninfrastrukturen.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll ein Rahmen zum Auf- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur des Landes - als Teil der nationalen Geodateninfrastruktur und der Geodateninfrastruktur in der Europäischen Union - geschaffen werden.

Die „INSPIRE-Richtlinie“ und in weiterer Folge das Landes-Geodateninfrastrukturgesetz richtet sich an öffentliche Stellen. Die Städte und Gemeinden sind in diesem Sinne als öffentliche Stellen und in weiterer Folge auch als öffentliche Geodatenstellen von der Richtlinie betroffen.

Unter § 5 des L-GeoDIG ist die Verpflichtung zu subsumieren, dass jene öffentliche Geodatenstellen, die über Geodatensätze verfügen bzw. im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben (auch den übertragenen Aufgaben) Geodaten erstellen, diese Geodatensätze über entsprechende frei verfügbare Geodaten-Dienste zur Verfügung zu stellen haben bzw. zu diesen Geodaten-Diensten auch Metadatendienste zu führen und aktuell zu halten sind.

Die drei Anhänge zur „INSPIRE-Richtlinie“ (Annex I, II und III) beinhalten eine umfassende Liste der betroffenen Geodatensätze, von denen ein Großteil in Bundes- und Landeskompetenzen fällt, jedoch auch kein unbedeutender Anteil die Aufgabenbereiche der Städte und Gemeinden betrifft.

Die Länder verfügen mit dem Geodatenverbund „geoland.at“ bereits über eine umfangreiche, öffentlich zugängliche Geodatenammlung sowie Geo-Services. Dem Prinzip der verteilten Datenhaltung folgend werden die Geodaten in den Ländern dezentral gehalten und über das gemeinsame Portal verfügbar gemacht: Das Internet-Portal www.geoland.at bietet einen zentralen Zugang zu Metadaten, Karten, Kartendiensten und Ansprechpartnern aller Bundesländer. Beim erforderlichen Ausbau der Geodateninfrastruktur kann daran angeknüpft und darauf aufgebaut werden.

Die Erfüllung der aus der INSPIRE - Richtlinie resultierenden Verpflichtungen trifft vor allem die Gemeinden und bedeutet für diese einen hohen finanziellen und organisatorischen Aufwand. Um den finanziellen Aufwand insbesondere für die Gemeinden möglichst gering zu halten, wäre eine Kooperation zwischen Land und Gemeinden sinnvoll.

Auch für das Land Burgenland ergeben sich zusätzliche Kosten sowie ein erhöhter Personalaufwand. Jedoch verfügt das Land bereits über ein bestehendes Geodatenportal („GIS-Burgenland“).

Für die Umsetzung der durch die Richtlinie geforderten Veröffentlichung haben nun die Gemeinden und Städte (Burgenland: 171) jeweils einen entsprechenden Kartendienst und dazugehörige Infrastruktur (leistungsfähige Internetanbindung, GIS-Server, etc.) bereitzustellen und entsprechend geschultes Personal vorzuhalten.

Eine der „INSPIRE-RL“ konforme Bereitstellung bzw. Aufbereitung der Daten bedeutet für die Gemeinden im Burgenland einen nicht zu unterschätzenden Aufwand, der zu einer weiteren finanziellen Belastung führt (Kosten Hardware, Kosten Datenaufbereitung, Kosten Personal).

Das Land Burgenland hat im Rahmen der Umsetzung der INSPIRE-RL ebenfalls Vorkehrungen für die Kartendienste und deren Betreuung zu treffen.

Eine in den letzten zwei Jahren diskutierte und von rechtlicher Seite als technische Machbarkeit geprüfte Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft zwischen Land und Gemeinden könnte eine erheblich Kostenreduktion für alle beteiligten Partner mit sich bringen. Eine gemeinsame und „homogenisierte“ Datenhaltung (wie am Beispiel „digitaler Flächenwidmungsplan“ bereits umgesetzt) würde einen

weiteren Win-Win-Effekt für die beteiligten Partner bedeuten, da im Falle von Datenbereitstellungen innerhalb der öffentlichen Verwaltung sowie an die Privatwirtschaft, kostenintensive Manipulationen bei Datenaufbereitungen und Konvertierungen wegfallen und andererseits die vorhandenen Datenbestände allen kostenfrei zur Verfügung stehen würden.

Im Hinblick auf die dargelegten positiven Effekte wäre somit im Zuge der Umsetzung des Geodateninfrastrukturgesetzes die Realisierung der Zusammenarbeit zwischen Land Burgenland und den Städten und Gemeinden des Burgenlandes hinsichtlich gemeinsamer Datenbereitstellung, Metadatenführung und Datenerstellungen in Form von Kooperationsübereinkommen anzustreben.

Eine der Zielsetzungen der INSPIRE - Richtlinie ist es, den Austausch von vorhandenen Geodaten und -diensten zwischen öffentlichen Stellen und auch mit der Europäischen Kommission zu vereinfachen. Durch die Richtlinie werden die öffentlichen Geodatenstellen („Behörden“ nach Art. 3 Z 9 der Richtlinie) in den Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre umweltrelevanten Geodatensätze und -dienste derart zu gestalten und bereitzustellen, dass ihre europaweit kompatible Verwendbarkeit sichergestellt ist. Eine Verpflichtung zur Erstellung neuer Geodaten besteht nicht. In der INSPIRE - Richtlinie werden wesentliche organisatorische, technische und rechtliche Grundlagen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur geschaffen.

Die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzesentwurfes sind:

- Verpflichtung der öffentlichen Geodatenstellen (Organe des Landes, der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie bestimmter landesgesetzlich geregelter Einrichtungen) zur Erstellung und Aktualisierung von Metadaten hinsichtlich der bei ihnen in Verwendung stehenden, umweltrelevanten Geodatensätze und Geodatendienste
- Herstellung EU-weiter Interoperabilität hinsichtlich dieser Geodatensätze und -dienste
- Schaffung und Betrieb von öffentlich verfügbaren Netzdiensten über ein elektronisches Netzwerk sowie entsprechende Entgeltregelungen
- Ermöglichung für Dritte, ihre Geodatensätze und -dienste mit dem Netzwerk der öffentlichen Geodatenstellen zu verknüpfen
- Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung von Geodatensätzen und -diensten durch öffentliche Stellen
- Rechtsschutz
- Bestimmungen über Monitoring, Berichtspflichten und Koordinierung.

2) Kompetenzen:

Die Zuständigkeit zur Umsetzung der INSPIRE - Richtlinie ergibt sich großteils aus der Organisationskompetenz: danach ist der Bund für die Umsetzung hinsichtlich der öffentlichen Stellen im Bundesbereich zuständig, während die Länder hinsichtlich der öffentlichen Stellen im Landes- und Gemeindebereich zuständig sind.

Im Übrigen besteht eine Zuständigkeit des Bundes aufgrund der Zivilrechtskompetenz: danach ist der Bund für die Umsetzung hinsichtlich privatrechtlich organisierter Stellen (z.B. Gesellschaften) des Bundes und der Länder zuständig.

Zur Regelung allfälliger Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodaten ist (auch) der jeweilige Materien gesetzgeber zuständig. (Zusätzliche) Beschränkungen der Materien gesetzte (z.B. nach dem Wasserrecht des Bundes) sind daher von den öffentlichen Geodatenstellen zu beachten.

3) Kosten:

Dieses Gesetz schreibt zwar nicht die Erstellung oder Sammlung neuer Geodaten vor (vgl. § 2 Abs. 4 des Entwurfs). In elektronischer Form vorhandene Geodatensätze, die bei öffentlichen Geodatenstellen (noch) in Verwendung stehen, werden jedoch vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst. Fast alle diese vorhandenen Geodatensätze müssen nach den Vorschriften von INSPIRE adaptiert werden.

Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen entstehen dem Land und den Gemeinden zusätzliche Kosten, die durch die Umsetzung der INSPIRE -Richtlinie bedingt sind. Die nachstehende Kostenschätzung geht von der Prämisse aus, dass zwischen Land und Gemeinden eine wie unter Pkt. 1 angeführte Kooperationsvereinbarung zustande kommt. Eine Kostenteilung entsprechend den jeweiligen Aufgaben (Zuständigkeit) zwischen Land und Gemeinden ist vorgesehen. Da aber wichtige Durchführungsbestimmungen zur INSPIRE - Richtlinie noch fehlen, ist derzeit noch nicht bekannt, welche Geodaten überhaupt und in welchem Ausmaß davon betroffen sind. Dies erschwert eine Kostenschätzung.

Folgende zusätzliche Kosten sind voraussichtlich zu erwarten:

- a) Erstellung und Pflege von Metadaten (§ 5) - Metainformationssystem zur Erfassung, Pflege und Bereitstellung von Metainformationen als Teil der GDI Burgenland:
 - keine Kosten für die Anschaffung, da ein INSPIRE - konformes Metainformationssystem gemeinsam mit den anderen Ländern bereits angeschafft wurde und vom Land Burgenland, GIS Koordinierungsstelle, als Teil der GDI zur Mitnutzung durch die Gemeinden installiert wird
 - jährliche Lizenz- und Wartungskosten: 25.000 Euro
- b) Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten (§ 6) - einmaliger Aufwand für die Datenharmonisierung:
 - derzeit nicht abschätzbar, da die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zur INSPIRE - Richtlinie noch fehlen; diese Kosten könnten sich zwischen 50.000 Euro und 500.000 Euro bewegen.
- c) Netzdienste, elektronisches Netzwerk, Zugangspunkte, Nutzung von Geodaten durch öffentliche Geodatenstellen (§§ 7, 8, 11 und 12) - Aufbau und Betrieb der zentralen GDI Burgenland für Land und Gemeinden durch die LAD-GIS-Koordinierungsstelle:
 - Technische Infrastruktur (Hardware/Software & Lizenzen)
 - 100.000 Euro (einmalig für den Aufbau)
 - 50.000 Euro (jährlich) zusätzlich zu den bestehenden Wartungs- und Lizenzgebühren
 - Aufbau und Betrieb der serviceorientierten Anwendungsumgebung nach Vorgaben einschließlich Rechtemanagement, Monitoring & Reporting, Entwicklung von spezifischen Softwarelösungen:
 - 50.000 Euro (einmalig für Netzdienste)
 - 20.000 Euro (einmalig für Security)
 - 25.000 Euro (jährlich für den Betrieb)
- d) Verfahren (§§ 13 ff)

Es lässt sich schwer abschätzen, wie viele Anträge nach § 13 gestellt werden und mit Bescheid zu erledigen sind. Voraussichtlich wird dies nur in wenigen Einzelfällen erfolgen.
- e) Informations- und Berichtspflichten (§§ 15 und 16)
 - technische Voraussetzungen für das „Monitoring“
 - 30.000 Euro (einmalig)
- f) Für den Fall des Zustandekommens einer Kooperationsvereinbarung zwischen Land und Gemeinden wäre ein gemeinsames Projekt „Zusammenarbeit von Land und Gemeinden im Bereich Geoinformation“ („GIS - Burgenland“) und daraus resultierenden Folgeprojekte durchzuführen, die auch die entsprechenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der INSPIRE - Richtlinie schaffen sollen. Jedenfalls ist beim Land zusätzliches Personal vorzusehen; im Zusammenhang mit der Umsetzung der INSPIRE - Richtlinie bzw. der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes werden im Rahmen des GIS Burgenland für Tätigkeiten nach lit. a bis e voraussichtlich 560 Arbeitsstunden pro Jahr zu veranschlagen sein.

Auf Gemeindeebene wäre im Falle einer Kooperation Land - Gemeinden kein zusätzliches Personal erforderlich.

4) EU-Recht:

Dieser Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE).

Soweit im vorliegenden Entwurf auf Bestimmungen der INSPIRE - Richtlinie bzw. deren Anhänge und entsprechende Durchführungsbestimmungen verwiesen wird, sind diese im Falle ihrer Änderung nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt I.1 verwiesen.

Zu § 2:

Abs. 1:

Vom persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes werden öffentliche Geodatenstellen im Sinne des § 4 lit. j (Organe des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder bestimmter landesgesetzlich geregelter Einrichtungen) sowie Dritte, denen gemäß § 8 Abs. 2 Netzzugang gewährt wird, erfasst. Primär sind die öffentlichen Geodatenstellen Adressaten dieses Gesetzes und werden durch Bestimmungen dieses Gesetz verpflichtet.

Dieses Gesetz bezieht sich auf Geodatenätze (und entsprechende Geodatendienste nach Abs. 3), die in elektronischer Form bei den öffentlichen Geodatenstellen oder den genannten Dritten vorhanden sind und auch in Verwendung stehen; bereits archivierte Geodatenätze, die nicht weiter verwendet werden, sind also nicht betroffen. Eine Verpflichtung, nicht in elektronischer Form vorliegende Geodaten entsprechend aufzubereiten oder zu transformieren, sodass sie in elektronischer Form vorliegen, besteht nicht.

Es ist unmaßgeblich, ob die betreffenden Geodatenätze bei den öffentlichen Geodatenstellen im Bereich der Hoheitsverwaltung oder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in Verwendung stehen und ob eine gesetzliche Pflicht zur (elektronischen) Sammlung dieser Geodaten besteht (siehe dazu aber die Einschränkung nach § 3 Abs. 3). Geodatenätze werden jedoch nur dann vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst, wenn sie unter den öffentlichen Auftrag der öffentlichen Geodatenstelle fallen bzw. im Rahmen der gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 4 lit. j) Verwendung finden. Die Geodatenätze müssen zudem eines oder mehrere der in Anhang I, II oder III der INSPIRE - Richtlinie angeführten Themen betreffen, um vom Geltungsbereich dieses Gesetz erfasst zu werden.

Anhang I, II und III der INSPIRE - Richtlinie lauten wie folgt:

„ANHANG I

GEODATEN-THEMEN GEMÄSS ARTIKEL 6 BUCHSTABE A, ARTIKEL 8 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 9 BUCHSTABE A

1. *Koordinatenreferenzsysteme*
Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) und/oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.
2. *Geografische Gittersysteme*
Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.
3. *Geografische Bezeichnungen*
Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.
4. *Verwaltungseinheiten*
Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Mitgliedstaaten Hoheitsbefugnisse haben und/oder ausüben und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.
5. *Adressen*
Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer und Postleitzahl.
6. *Flurstücke/Grundstücke (Katasterparzellen)*
Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.
7. *Verkehrsnetze*
Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt. Umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen. Umfasst auch das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und künftiger Überarbeitungen dieser Entscheidung.

8. *Gewässernetz*
Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebieten und allen sonstigen Wasserkörpern und hiermit verbundenen Teilsystemen, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete. Gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik und in Form von Netzen.
9. *Schutzgebiete*
Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.

ANHANG II

GEODATEN-THEMEN GEMÄSS ARTIKEL 6 BUCHSTABE A, ARTIKEL 8 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 9 BUCHSTABE B

1. *Höhe*
Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Meeresflächen. Dazu gehören Geländemodell, Tiefenmessung und Küstenlinie.
2. *Bodenbedeckung*
Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebieten und Wasserkörpern.
3. *Orthofotografie*
Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeug- gestützten Sensoren.
4. *Geologie*
Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur. Dies umfasst auch Grundgestein, Grundwasserleiter und Geomorphologie.

ANHANG III

GEODATEN-THEMEN GEMÄSS ARTIKEL 6 BUCHSTABE B UND ARTIKEL 9 BUCHSTABE B

1. *Statistische Einheiten*
Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.
2. *Gebäude*
Geografischer Standort von Gebäuden.
3. *Boden*
Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.
4. *Bodennutzung*
Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks (z. B. Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete).
5. *Gesundheit und Sicherheit*
Geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege usw.), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (Ermüdung, Stress usw.) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm usw.) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Nahrung, genetisch veränderte Organismen usw.)
6. *Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste*
Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser.
7. *Umweltüberwachung*
Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Öko-

systems (Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation usw.) durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden.

8. *Produktions- und Industrieanlagen
Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte.*
9. *Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen
Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten (einschließlich Bewässerungssystemen, Gewächshäusern und Ställen).*
10. *Verteilung der Bevölkerung - Demografie
Geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeits-ebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.*
11. *Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten
Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf See oder auf großen Binnengewässern, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungs-einheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.“*

Abs. 2:

Der Speicherort der Geodaten ist nicht entscheidend. Es genügt, wenn die betreffenden Geodatensätze für die öffentliche Geodatenstelle (oder den betreffenden Dritten) bereitgehalten werden. Bereitgehalten werden sie dann, wenn eine Person, die selbst nicht öffentliche Geodatenstelle oder Dritter im Sinne des Abs. 1 lit. d ist, diese Daten für eine solche Stelle aufbewahrt und diese Stelle einen Anspruch auf Übermittlung dieser Daten hat. Geodaten, die beispielsweise durch ein Ingenieurbüro im Rahmen eines Werkvertrages für eine öffentliche Geodatenstelle erhoben werden, fallen erst mit der Übergabe des Werkes unter dieses Gesetz.

Abs. 3:

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst - entsprechend Art. 4 Abs. 3 der INSPIRE - Richtlinie - auch Geodatendienste. Zum Begriff der „Geodatendienste“ siehe § 4 lit. c; demnach handelt es sich schon dann um einen Geodatendienst, wenn lediglich Metadaten oder einzelne Geodaten eines Geodatensatzes mit Hilfe einer Computeranwendung verarbeitet werden.

Abs. 4:

Dieses Gesetz schreibt nicht die Sammlung neuer Geodaten vor (vgl. Art. 4 Abs. 4 der INSPIRE - Richtlinie).

Die gegenwärtig schon vorhandenen bzw. noch in Verwendung stehenden Geodatensätze und -dienste sowie die neuen Geodatensätze und -dienste (die ohne nach diesem Gesetz verpflichtet zu sein, erstellt wurden) sind aber entsprechend den von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsbestimmungen zur INSPIRE - Richtlinie aufzubereiten bzw. verfügbar zu machen (vgl. Art. 7 Abs. 3 der INSPIRE - Richtlinie und § 19 Abs. 2 des Entwurfs).

Abs. 5:

Zum Anwendungsbereich dieses Gesetzes und des Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes - Bgld. AISG, LGBl. Nr. 14/2007, das durch dieses Gesetz unberührt bleibt, wird Folgendes angemerkt:

Das Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz, Bgld. AISG, LGBl. Nr. 14/2007, das unter anderem der Umsetzung der PSI -Richtlinie (RL 2003/98/EG) dient, regelt den rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden und die von einer öffentlichen Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt worden sind. Als „Dokument“ wird jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers verstanden. Computerprogramme fallen nicht darunter. Geodatensätze und Metadaten fallen hingegen unter den Begriff „Dokument“ im Sinne des Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes. Es sind daher bei Geodatensätzen gegebenenfalls die Bestimmungen des Auskunftspflicht- Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes und die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

In Erwägungsgrund 8 der INSPIRE - Richtlinie wird ausgeführt, dass sich die Ziele der PSI-Richtlinie und die Ziele der INSPIRE - Richtlinie ergänzen. Während die PSI-Richtlinie grundsätzlich keine

Verpflichtung beinhaltet, die Weiterverwendung von Dokumenten zu gestatten, regelt die INSPIRE - Richtlinie, dass Geodatenbanken und Geodatendienste - unter bestimmten Bedingungen - über Netzdienste verfügbar und öffentlich zugänglich zu machen sind (siehe insbesondere § 7 und die Erläuterungen hierzu). Darüber hinaus umfasst die PSI-Richtlinie nicht den Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen, soweit dieser ausschließlich im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erfolgt, während die INSPIRE - Richtlinie auch Vorgaben für eine solche Nutzung von Geodatenbanken und -diensten beinhaltet.

Festzuhalten ist, dass durch dieses Gesetz auch das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO II - Betriebe- und Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 8/2007, unberührt bleibt.

Abs. 6:

Diese Klarstellung entspricht Art. 2 Abs. 2 der INSPIRE - Richtlinie.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 7 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes hingewiesen, wonach Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte Werke bestimmter Art keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

Zu § 3:

Abs. 1:

Im Falle identischer Kopien von Geodatenbanken gilt dieses Gesetz nur für die Ursprungsversion (Referenzversion). Das bedeutet, dass nur jene öffentliche Geodatenbank, die die Ursprungsversion der Geodaten führt, den Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes nachzukommen hat.

Wenn jedoch eine Kopie eines Geodatenbank bearbeitet und verändert wird, handelt es sich bei dem Ergebnis um einen eigenständigen Geodatenbank und nicht mehr um eine identische Kopie.

Abs. 2:

Diese Regelung entspricht Art. 4 Abs. 5 der INSPIRE - Richtlinie.

Der Begriff des geistigen Eigentums umfasst das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die Regelungsgegenstand des Urheberrechtsgesetzes sind.

Abs. 3:

Diese Regelung entspricht Art. 4 Abs. 6 der INSPIRE - Richtlinie.

Geodatenbanken, die beispielsweise bei (Organen) einer Gemeinde (vgl. § 4 lit. j) in Verwendung stehen (z.B. digitaler Flächenwidmungsplan), fallen also nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die elektronische Sammlung oder Verbreitung dieser Geodaten rechtlich vorgeschrieben ist. Digitale Flächenwidmungspläne fallen jedoch unter dieses Gesetz.

Abs. 4:

Durch dieses Gesetz soll in Zuständigkeiten des Bundes nicht eingegriffen werden (siehe dazu die Ausführungen oben unter Punkt I.2).

§ 9 des Entwurfs enthält Regelungen (des Organisationsgesetzgebers) über Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodaten. Weiters sind von der öffentlichen Geodatenbank auch allfällige vom Materiengesetzgeber festgelegte Zugangsbeschränkungen zu beachten. In der Praxis führen die Regelungen in § 9 zu keiner Diskrepanz, da auch der Bund beabsichtigt, bei der Umsetzung der INSPIRE - Richtlinie in seinem Zuständigkeitsbereich inhaltsgleiche Regelungen über Beschränkungen der Öffentlichkeit beim Zugang zu Geodaten zu erlassen.

Zu § 4:

Die Begriffsbestimmungen in § 4 folgen weitgehend den Begriffsbestimmungen des Art. 3 der INSPIRE - Richtlinie.

Unter „Geodaten“ sind alle Daten - unabhängig von ihrem Inhalt - zu verstehen, die einen direkten oder indirekten Bezug zur Erdoberfläche (zu einem Standort, d.h. zu einem Punkt der Erdoberfläche, oder zu einem geographischen Gebiet, d.h. einem flächigen Ausschnitt der Erdoberfläche) haben. Hervorzuheben ist, dass zwischen diesem Begriff und dem Begriff des „Geodatenbank“ zu unterscheiden ist. So fallen Geodatenbanken, nicht aber (einzelne) Geodaten in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte, die durch eine Position im Raum direkt (zum Beispiel durch Koordinaten) oder indirekt (zum Beispiel durch Beziehungen) referenzierbar sind.

Beim „Geodatenbank“ handelt es sich um eine identifizierbare Sammlung von Geodaten. Von einer identifizierbaren Sammlung kann nur gesprochen werden, wenn die betreffenden Geodaten logisch zusammen gehören. Entsprechend dem allgemeinen Begriffsverständnis für Datenbanken können Geodatenbanken ledig-

lich eine Sammlung elektronischer Geodaten sein oder darüber hinaus ihrerseits Teil (abgeschlossene Einheit) einer Geodatenbank sein. Unter einer „Datenbank“ ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind, zu verstehen (vgl. § 40f Abs. 1 Urheberrechtsgesetz entsprechend Art. 1 Abs. 2 Datenbank-Richtlinie 1996/9/EG). Unter „Geodatendienste“ sind Computeranwendungen, somit Computerprogramme, zu verstehen, welche Metadaten oder Geodaten zu bzw. von Geodatenätzen verarbeiten.

Dieser Begriff ist vom Begriff der „Netzdienste“ nach § 7 des Entwurfs zu unterscheiden. Wenngleich Netzdienste auch Geodatendienste sind, so sind deren Inhalte bzw. Funktionen in § 7 abschließend beschrieben. Netzdienste müssen - anders als bloße Geodatendienste - über das Internet (oder andere geeignete Telekommunikationsmittel) zugänglich, das heißt - wie der Name schon sagt - vernetzt sein. Bloße Geodatendienste können hingegen auch andere Funktionalitäten (etwa Errechnung aggregierter Geodaten) haben und müssen nicht mit dem Internet verknüpft oder zugänglich sein.

„Geoobjekte“ sind abstrakte Darstellungen eines Phänomens der Realwelt in Bezug auf einen bestimmten Standort oder ein geographisches Gebiet, beispielsweise der Witterungsbedingungen durch meteorologisch-geographische Kennwerte (vgl. Anhang III Z 14 der INSPIRE - Richtlinie) oder von mineralischen Bodenschätzen (jeweils durch indirekten Bezug zur Erdoberfläche) oder etwa eines Flusslaufes (durch direkten Bezug zur Erdoberfläche).

„Metadaten“ sind Daten, die Geodatenätze und -dienste beschreiben („Daten über Daten“). Die „Interoperabilität“ von Geodatenätzen und -diensten ist eine der Kernforderungen der INSPIRE - Richtlinie. Durch die Verwendung gemeinsamer, auch auf internationalen Normen beruhender Standards soll die Kombination von Geodatenätzen und die Interaktion von Geodatendiensten möglich und dadurch der Nutzen dieser Geodaten erhöht werden.

Zum Begriff „Geo-Portal INSPIRE“ ist Folgendes anzumerken: Nach Art. 15 der INSPIRE - Richtlinie betreibt die Europäische Kommission auf Gemeinschaftsebene das Geo-Portal INSPIRE. Die Mitgliedstaaten haben über dieses den Zugang zu den Netzdiensten ihrer Geodateninfrastruktur zu bieten, können aber auch über eigene Zugangspunkte diesen Zugang ermöglichen. Die Schaffung und der Betrieb solcher Zugangspunkte durch die Netzdienstbetreiber, welche die Maschine-Maschine-Kommunikation ermöglichen, aber kein User-Interface (z.B. eine Suchmaske oder ein Geoportal) beinhalten müssen, sind zweckmäßig. Diese Zugangspunkte ermöglichen sowohl den verpflichteten öffentlichen Geodatenstellen als auch jenen Dritten, denen auf Anfrage Netzzugang gewährt wurde, ihre Geodatenätze und -dienste zugänglich zu machen.

Der Begriff der „öffentliche Geodatenstelle“ entspricht weitgehend jenem der „öffentlichen Stelle“ nach § 11 Z 3 des Bgld. Auskunftspflicht- Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes. Das „Gemeindeamt“ ist kein Organ der Gemeinde, sondern der Hilfsapparat aller Gemeindeorgane, somit selbst nicht öffentliche Geodatenstelle. Vom Gemeindeamt erstellte Geodatenätze sind einem Gemeindeorgan zuzurechnen; in der Regel wird dies der Bürgermeister sein, da er für die laufende Verwaltung der Gemeinde als Träger von Privatrechten zuständig ist und er Vorstand des Gemeindeamtes ist bzw. sofern er - in behördlichen Angelegenheiten - in der betreffenden Sache Behörde erster Instanz ist.

Auch das Amt der Landesregierung ist selbst keine öffentliche Geodatenstelle, sondern - je nachdem, für wen das Amt in der betreffenden Angelegenheit tätig ist - die Landesregierung oder der Landeshauptmann. „Landesgesetzlich geregelte Einrichtungen“ sind alle Einrichtungen, die auf einer landesrechtlichen Grundlage beruhen. Dazu zählen auch bestimmte Träger der Selbstverwaltung, z.B. die Landwirtschaftskammer.

Eine landesgesetzlich geregelte Einrichtung ist jedoch nur dann eine öffentliche Geodatenstelle und von diesem Gesetz erfasst, wenn sie „durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ ausübt. Rechtsträger, die durch Landesgesetz eingerichtet werden, verfügen im Normalfall über diese Eigenschaften.

Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) beruhen nicht auf Landesrecht, sondern auf Bundesrecht. Solche Gesellschaften sind daher keine öffentlichen Geodatenstellen im Sinne dieses Gesetzes. Dieses Gesetz bezieht sich auch auf „öffentliche Geodatenstellen“ nach den entsprechenden Bestimmungen eines gleichzustellenden Staates“ (vgl. §§ 4 lit. a, 6 Abs. 2, 12 Abs. 1 lit. b). Die Gleichstellung kann sich aus dem EWR-Abkommen oder einem sonstigen Staatsvertrag ergeben.

Zu § 5:

Jene öffentliche Geodatenstelle, die über den Geodatenatz bzw. - im Falle des Vorhandenseins identischer Kopien - nur jene, die über dessen Referenzversion oder den sich auf solche Geodatenätze

beziehenden Geodatendienst verfügt, ist für die Erstellung und Pflege der Metadaten verantwortlich. So soll sichergestellt werden, dass die Metadaten richtig sind und aktuell gehalten werden.

Die Metadaten sind in Übereinstimmung mit den Geodatenätzen und -diensten zu halten, sodass sich das Aktualisierungserfordernis in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht nach den jeweiligen Änderungen dieser Geodaten bestimmt. Die in den Metadaten enthaltenen Informationen sind wesentlich für den Zugang zu und die Nutzung von Geodatenätzen und -diensten, da diese das Auffinden verfügbarer Geodaten und die Prüfung der Eignung für den jeweiligen Nutzungszweck ermöglichen. Der in § 4 lit. j genannte Zweck der Metadaten, Geodatenätze und -dienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen, ist hinsichtlich jener Geodaten nicht erfüllbar, bei denen die öffentliche Zugänglichkeit ausgeschlossen ist (vgl. § 9). Folglich sind für solche Geodaten insoweit keine Metadaten nach diesem Gesetz zu erstellen und zu pflegen.

In den zu erstellenden Metadaten müssen aber gegebenenfalls auch Angaben über allfällige Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen und -diensten (§ 9) sowie die Gründe für solche Beschränkungen enthalten sein (vgl. die Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der INSPIRE - Richtlinie hinsichtlich Metadaten).

Die öffentliche Geodatenstelle kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung auch geeigneter anderer Stellen (z.B. einer anderen öffentlichen Geodatenstelle oder eines Privatunternehmens) bedienen.

Zu § 6:

Die Interoperabilität von Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten ist ein Kernanliegen der INSPIRE - Richtlinie und somit ein zentraler Aspekt dieses Entwurfs. Die Interoperabilität ergibt sich mittelbar aus der Definition der technischen Standards, die im Rahmen der Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE - Richtlinie festgelegt werden. Durch die Interoperabilität sollen die Geodatenätze und -dienste der Mitgliedsstaaten kompatibel, in kohärenter Art verknüpfbar und gemeinschaftsweit und grenzüberschreitend nutzbar werden (vgl. Erwägungsgründe 5 und 6 der INSPIRE - Richtlinie).

Die genannten Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission hätten nach Art. 9 der INSPIRE - Richtlinie für Geodatenätze mit Bezug zu einem der in Anhang I angeführten Themen bis zum 15. Mai 2009 und für Geodatenätze mit Bezug zu einem der in Anhang II oder III genannten Themen bis zum 15. Mai 2012 erlassen werden sollen.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 kann sich die öffentliche Geodatenstelle auch anderer geeigneter Stellen (z.B. einer anderen öffentlichen Geodatenstelle) bedienen. In Abs. 2 wird entsprechend Art. 10 Abs. 1 der INSPIRE - Richtlinie geregelt, dass die öffentlichen Geodatenstellen einander jene Informationen zur Verfügung zu stellen haben, die für den Zweck der Erfüllung der Interoperabilität notwendig sind. Von dieser Zweckbindung abgesehen darf die Bereitstellung an keine sonstigen Bedingungen geknüpft werden, hat also uneingeschränkt und entgeltfrei zu erfolgen.

Mit Abs. 3 wird Art. 10 Abs. 2 der INSPIRE - Richtlinie umgesetzt. Die Interoperabilität der Geodaten soll auch über das Hoheitsgebiet Österreichs hinaus erreicht werden. Um die auf europäischer Ebene geforderte Kohärenz der Geodaten herzustellen, werden die zuständigen öffentlichen Geodatenstellen zur Abstimmung mit den jeweils zuständigen ausländischen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten verpflichtet.

Zu § 7:

Abs. 1 verpflichtet die jeweiligen öffentlichen Geodatenstellen, die in lit. a bis e genannten Netzdienste zu schaffen und zu betreiben. Solche Netzdienste sind Computeranwendungen; es handelt sich um vernetzte (auf dem Internet basierende) Geodatendienste, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen, austauschen oder Funktionen auf entfernten Rechnern aufrufen (und damit zur Automatisierung geeignet sind).

Diese Netzdienste sollen die Möglichkeit bieten, Geodaten zu ermitteln, umzuwandeln, abzurufen und herunterzuladen und Geodatendienste sowie Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs in Anspruch zu nehmen (vgl. Erwägungsgrund 17 der INSPIRE - Richtlinie). Zum Zwecke der Interoperabilität werden für diese Netzdienste - durch im Komitologieverfahren erlassene Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission - insbesondere nähere technische Spezifikationen und Mindestleistungskriterien festgelegt (Art. 16 lit. a der INSPIRE - Richtlinie).

„Suchdienste“ (Abs. 1 lit. a) werden über eine Mensch-Maschine- oder Maschine-Maschine-Kommunikation genutzt. Den Suchdiensten liegen Metadaten in einem Katalog oder einem Register zu Grunde, mit Hilfe derer sich Geodatenätze und -dienste auffinden lassen.

„Darstellungsdienste“ (Abs. 1 lit. b) müssen zumindest ermöglichen, dass Geodaten am Computer-Bildschirm in verschiedenen Ausschnitten und Maßstäben betrachtet werden können. Sie umfassen auch

die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen.

Die Begriffe „verschieben“ und „überlagern“ in Abs. 1 lit. b beschränken sich ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung. Darstellungsdienste beinhalten nicht eine physikalische Datenübertragung (Download) mit dem Ziel der lizenzgebundenen Weiterverwendung und auch nicht das Ausdrucken. Abs. 1 lit. b bezieht sich nur auf darstellbare Geodatenätze.

„Downloaddienste“ (Abs. 1 lit. c) ermöglichen das Herunterladen von Geodaten. Damit erfolgt ein direkter Zugriff des Nutzers auf Kopien der Geodaten und damit auch auf die physikalische Datenübertragung.

„Transformationsdienste“ (Abs. 1 lit. d) dienen zur Darstellung von Geodaten, die in verschiedenen Koordinatensystemen vorliegen und mittels gängiger Transformationsmethoden (z.B. Ähnlichkeitstransformation, affine Transformation) ineinander überführt werden können. Das Darstellen von Geodaten verschiedener Herkunft in gemeinsamen Koordinatensystemen ist eine Grundvoraussetzung für deren Interoperabilität. Transformationsdienste sind mit anderen Diensten nach Abs. 1 so zu kombinieren, dass diese entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE - Richtlinie betrieben werden können.

Sofern die Interoperabilität im Wege einer Harmonisierung (Anpassung an europa-weite Standards) der Geodaten - beispielsweise wegen den damit verbundenen Kosten für die Mitgliedstaaten - nicht durchführbar ist, ist die Interoperabilität durch die Transformationsdienste zu bewerkstelligen (vgl. § 6 Abs. 1 des Entwurfs sowie Erwägungsgrund 16 der INSPIRE - Richtlinie).

Die Netzdienste und damit die Geodatenätze und -dienste müssen grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich sein (§ 7 Abs. 2).

Zu § 8:

Abs. 1:

Die Netzdienste nach § 7 müssen über ein elektronisches Netzwerk (in der Praxis das Internet) verknüpft und zugänglich sein (vgl. dazu auch die öffentliche Zugänglichkeit bzw. Verfügbarkeit der Netzdienste nach § 7 Abs. 2 des Entwurfs). Nach Art. 15 der INSPIRE - Richtlinie schafft und betreibt die Europäische Kommission auf Gemeinschaftsebene ein Geo-Portal INSPIRE. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, über dieses Geoportal den Zugang zu den Netzdiensten zu ermöglichen; sie können jedoch auch über eigene nationale Zugangspunkte Zugang zu den Netzdiensten bieten.

Die Länder verfügen mit geoland.at bereits derzeit über einen gemeinsamen Zugangspunkt bzw. ein gemeinsames Geo-Portal (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt I.1).

Abs. 2:

Abs. 2 regelt, entsprechend Art. 12 zweiter Satz der INSPIRE - Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen Dritte (also Personen, die nicht öffentliche Geodatenstelle sind) ihre Geodatenätze und -dienste mit dem elektronischen Netzwerk der öffentlichen Geodatenstellen verknüpfen dürfen. Dritte können also auf freiwilliger Basis Geodatenätze und -dienste sowie Metadaten für die nationale Geodateninfrastruktur bereitstellen.

Diese Regelung zielt insbesondere auf Unternehmen, die beabsichtigen, die öffentliche Geodateninfrastruktur auch als Anbieter zu nutzen. Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist u.a. an die Bedingung geknüpft, dass die Bereitstellung der Daten im Einklang mit den Regelungen dieses Gesetzes bzw. den Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission (insb. Betreffend Interoperabilität und Netzdienste) zu erfolgen hat und die Daten daher erforderlichenfalls auch zu aktualisieren sind.

Sofern Dritte diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen sie selbst über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen, die entstehenden Kosten, gegebenenfalls auch die auf Seiten der betreffenden öffentlichen Geodatenstelle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der konkreten zu ermöglichenden Verknüpfung, tragen und alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Mit der Öffnung der nationalen Geodateninfrastruktur für die Geoinformationswirtschaft wird eine über den Bereich der öffentlichen Stellen hinausgehende Harmonisierung von Geodaten erreicht und die Möglichkeit geschaffen, das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotenzial einfacher zu aktivieren.

Wenn der Dritte seine Verpflichtungen nach Abs. 2 lit. a bis d nicht mehr einhält, muss die betreffende öffentliche Geodatenstelle die Verknüpfung nicht mehr ermöglichen. Im Bescheid nach § 13 Abs. 3 kann die Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. a bis d als Bedingung festgelegt werden.

Zu § 9:

In § 9 werden - im Einklang mit Art. 13 der INSPIRE - Richtlinie - Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodatenbanken und -diensten, die über Netzdienste nach § 7 grundsätzlich öffentlich zugänglich und verfügbar sind, festgelegt.

Abs. 1 bezieht sich auf alle in § 7 Abs. 1 genannten Dienste, die zusätzlichen Beschränkungen nach Abs. 2 nur auf die in § 7 Abs. 1 lit. b bis e genannten Dienste. Zugangsbeschränkungen für den Fall, dass der Zugang nachteilige Auswirkungen auf die Rechte des geistigen Eigentums Dritter hätte, sind bereits aufgrund der Bestimmung des § 3 Abs. 1 gegeben.

Zu § 10:

Den öffentlichen Geodatenstellen steht es im Rahmen des § 10 frei, ihre Entgeltstrategie festzulegen. Suchdienste müssen kostenlos verfügbar sein; im Übrigen können von den öffentlichen Geodatenstellen Entgelte verlangt werden. Falls Entgelte verlangt werden, muss § 10 beachtet werden, insbesondere die Entgeltobergrenze. Soweit Entgelte für Downloaddienste oder Dienste zum Abrufen von Geodatenbanken verlangt werden, dürfen die Gesamteinnahmen aus diesen Entgelten die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Geodatenbanken und Geodatendienste zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen.

Die öffentlichen Geodatenstellen müssen daher in der Lage sein, die genannten Kosten mit hinreichender Genauigkeit zu ermitteln. Das Entgelt sollte unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Geodatenstelle geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet werden und sich an den Kosten des entsprechenden Abrechnungszeitraumes orientieren.

Im Falle der Downloaddienste wird der Zugang zu den Geodatenbanken selbst gewährt, sodass diese unzweifelhaft unter den Begriff „Dokument“ im Sinne des § 11 Z 1 des Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes fallen. Es dürfte dann aber eine „Weiterverwendung“ des Dokuments im Sinne von § 11 Z 3 des Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes vorliegen, wenn man davon ausgeht, dass sich diese Nutzung vom öffentlichen Auftrag, in dessen Rahmen die Geodatenbanken erstellt wurden, unterscheidet. Somit wird in diesen Fällen u.a. auch die Entgeltregelung des § 14 des Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes für die im Wege des Downloaddienstes zur Verfügung gestellten Geodatenbanken heranzuziehen sein.

In der Praxis wird dies unproblematisch sein, da die Regelungen des § 14 Bgld. Auskunftspflicht-, Informationsweitergabe- und Statistikgesetz und des § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes inhaltlich übereinstimmen.

Abrufdienste für Geodatendienste fallen hingegen nicht unter das Bgld. Auskunftspflicht-, Informationsweitergabe und Statistikgesetz. Bei Geodatendiensten handelt es sich um eine Verarbeitung von Geodaten oder deren Metadaten mit Hilfe einer Computeranwendung. Computerprogramme fallen nicht unter den Begriff „Dokument“ und damit nicht unter das Bgld. Auskunftspflicht-, Informationsweitergabe- und Statistikgesetz. Kommt man zur Auffassung, dass eine Computeranwendung auch ein Computerprogramm ist, so fallen Geodatendienste nicht unter das Bgld. Auskunftspflicht-, Informationsweitergabe und Statistikgesetz.

Zu § 11:

Mit diesen Bestimmungen wird Art. 17 der INSPIRE - Richtlinie umgesetzt.

Maßnahmen nach § 1 dürfen keine praktischen Hindernisse für die Nutzung von Geodatenbanken oder Geodatendiensten durch andere öffentliche Stellen im Sinne des Abs. 1 schaffen.

Bei der Nutzung von Geodaten durch andere Geodatenstellen bzw. entsprechende Stellen anderer Länder oder des Bundes ist zu bedenken, dass nach § 7 Abs. 2 die Geodatenbanken und -dienste grundsätzlich, sofern nicht nach § 9 Beschränkungen der Öffentlichkeit zulässig sind, öffentlich verfügbar und über das Internet oder andere Telekommunikationsmittel zugänglich sind.

Lizenzerteilungen und allfällige Entgelte für die Nutzung von Geodatenbanken und -diensten durch andere öffentliche Geodatenstellen bzw. entsprechende Stellen anderer Länder oder des Bundes müssen mit dem Ziel des leichteren Austauschs von Geodatenbanken und -diensten zwischen solchen öffentlichen Stellen vereinbar sein. Insoweit besteht ein Unterschied zur Entgeltregelung nach Abs. 3 des Entwurfs. Die öffentliche Geodatenstelle hat dies bei der Festlegung ihrer Entgeltstrategie entsprechend zu berücksichtigen.

Festzuhalten ist, dass es sich beim Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages um keine Weiterverwendung von Dokumenten

ten im Sinne des Bgld. Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes handelt (vgl. § 11 Z 3 Bgld. Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz).

Zu § 12:

Mit öffentlichen Geodatenstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nach § 12 Abs. 1 lit. b sind „Behörden“ im Sinne des Art. 3 Z. 9 lit. a und b der Richtlinie 2007/2/EG gemeint.

Zu §§ 13 bis 14:

Jede Person kann beantragen, dass das Entgelt bzw. die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten durch Bescheid festgelegt werden. Antragslegitimiert ist jede natürliche oder juristische Person oder jede eingetragene Personengesellschaft. Der Bescheid ist von der öffentlichen Geodatenstelle zu erlassen, die den betreffenden Netzdienst betreibt.

Weiters können öffentliche Geodatenstellen bzw. entsprechende Stellen an derer Länder, des Bundes oder anderer Mitgliedstaaten einen Bescheid über das Entgelt bzw. die Bedingungen für die Nutzung von Geodatenätzen und -diensten beantragen.

Dritte können nach § 8 Abs. 2 auf freiwilliger Basis ihre Geodatenätze und -dienste sowie Metadaten für die nationale Geodateninfrastruktur bereitstellen, indem sie sie mit dem Netzwerk der öffentlichen Geodatenstellen verknüpfen. Sofern Dritte diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen sie selbst u.a. über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen und die anfallenden Kosten tragen. Falls dem Dritten die Verknüpfung seiner Geodatenätze und -dienste mit dem Netzwerk nach § 8 Abs. 2 von der betreffenden öffentlichen Geodatenstelle nicht oder nicht mehr ermöglicht wird, kann er nach § 13 Abs. 3 die Erlassung eines Bescheides beantragen; eine Frist ist dafür nicht vorgesehen. Ein Bescheid nach § 13 Abs. 3 ist kein Feststellungs-, sondern ein Leistungsbescheid. Im Bescheid können zur Sicherstellung der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 lit. a bis d Bedingungen festgelegt werden.

Sofern diese Bedingungen nicht (mehr) erfüllt sind, besteht auch keine Verpflichtung der öffentlichen Geodatenstelle nach § 8 Abs. 2.

Zu § 16:

Nach Art. 19 Abs. 2 der INSPIRE - Richtlinie wird die nationale Anlaufstelle von einer Koordinierungsstruktur unterstützt. § 16 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs dient der Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung.

Zur Unterstützung der benannten nationalen Anlaufstelle (Koordinierungsstelle) nach § 16 Abs. 3 zählt auch die Mitwirkung des Landes in dieser Koordinierungsstelle.

Zu § 17:

§ 17 enthält eine Ermächtigung zur Erlassung von Durchführungsverordnungen. Eine Notwendigkeit zur Erlassung solcher Verordnungen kann sich im Zusammenhang der Erfüllung von Verpflichtungen gemäß den Durchführungsbestimmungen nach den Art. 4 Abs. 7, 7 Abs. 1, 16, 17 Abs. 8 und 21 Abs. 4 der INSPIRE - Richtlinie ergeben.

Zu § 19:

Abs. 1:

Diese Übergangsbestimmung entspricht Art. 6 der INSPIRE - Richtlinie, wonach die Metadaten zu den Geodatenätzen, die die in den Anhängen I und II angeführten Themen bzw. die in Anhang III angeführten Themen betreffen, bis spätestens zwei Jahre (Anhang I und II) bzw. spätestens fünf Jahre (Anhang III) nach dem Zeitpunkt des Erlasses der Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 5 Abs. 4 zu erzeugen sind.

Am 3. Dezember 2008 hat die Europäische Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Komitologieverfahren die Metadaten-Verordnung erlassen. Die Übergangsfristen enden daher am 3. Dezember 2010 bzw. 3. Dezember 2013.

Abs. 2:

Diese Übergangsbestimmung entspricht Art. 7 Abs. 3 der INSPIRE - Richtlinie. Nachdem dieses Gesetz nur auf in Verwendung stehende Geodatenätze und -dienste anzuwenden ist (§ 2 Abs. 1), sind auch nur jene Geodatenätze und -dienste interoperabel verfügbar zu machen, die bei Ablauf der in dieser Bestimmung vorgesehenen Fristen noch verwendet werden.

Zu § 20:

Diese Bestimmung enthält den Hinweis, dass durch dieses Gesetz die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25.4.2007, S 1, umgesetzt wird.